

Hallenordnung

1. Unbefugten ist das Betreten der Hallen und Stege untersagt.
2. Die Hallen Tore werden spätestens um 18 Uhr durch das Personal geschlossen. Alle Hallen werden um 18 Uhr stromlos geschaltet.
3. Es ist zwingend notwendig, das sich jeder Kunde/Eigner/Fremdfirma usw. vor Betreten und nach Verlassen der Hallen beim Hafenteiler an- und abmeldet. Laufwege zwischen den Schiffen dürfen nicht durch Ausrüstung, Leitern usw. versperrt werden.
4. Das Parken ist nur auf den vorgeschriebenen Stellplätzen gestattet. Die Zufahrten zum Marina Gelände und zu den Halleneinfahrten dürfen nicht durch parkende Autos versperrt sein. Diese werden gegebenenfalls kostenpflichtig abgeschleppt.
5. Das Rauchen und Arbeiten mit offener Flamme und funkenreißenden Werkzeugen ist in den Hallen verboten. Schleifarbeiten in den Hallen sind grundsätzlich nur mit Absaugvorrichtung (Staubsauger) durchzuführen. Schmutzverursachende Arbeiten in den Hallen sollen möglichst vermieden werden. Sämtliche lärm- und schmutzverursachende Arbeiten sind an den Stegen nicht gestattet. Hierfür ist das Schiff in den Kranbereich zu verholen. Der verursachte Schmutz muss vom Eigner selbst entfernt werden. Versäumt der Eigner dies, ist die Marina Kröslin GmbH berechtigt die Kosten für die Schmutzbeseitigung in Rechnung zu stellen.
6. Gasflaschen sowie Batterien sind von den in den Hallen eingelagerten Booten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Batterie- und Gaslagerstätten der Marina zu verbringen. Es ist nicht gestattet Heizungen, Lüfter, Batterieladegeräte oder andere technische Geräte auf den eingelagerten Booten unbeaufsichtigt zu betreiben oder in Betrieb zu setzen. Des Weiteren dürfen keine brennbaren Stoffe in den Schiffen und in den Lagerboxen gelagert werden.
7. Das Einleiten von Abwässern in den Hafen und die Benutzung von Bord-Toiletten im Hafen ist nicht gestattet, es sei denn das Boot ist mit einem dafür vorgesehenen Schmutzwassertank ausgerüstet.
8. Private Lagerböcke und Trailer sind nach der Winterlagerung vom Hafen- und Werftgelände zu entfernen. Kommt der Nutzer mit der Entfernung in Verzug, so ist die Marina Kröslin GmbH berechtigt, die Lagerböcke und/oder Trailer entfernen zu lassen und vom Nutzer Ersatz der Kosten gemäß der jeweiligen Preisliste zu verlangen. Soweit die Marina Kröslin GmbH einem Verbleib auf dem Hafen- und Werftgelände zustimmt sind die Lagerböcke und/oder Trailer vom Nutzer auf eigener Gefahr auf dem dafür vorgesehenen Platz einzulagern und namentlich deutlich zu kennzeichnen.
9. Das Trinkwasser vom Steganschluss ist zum Waschen der Schiffe nur in äußerst geringen Mengen zu verwenden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Anweisung sehen wir uns gezwungen, eine Wasserverbrauchspauschale in Höhe von 15,00 € zu erheben.
10. Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen bei Schiffen unter 25 m Länge keine Antifouling die Tributylzinn (TBT) enthalten, verwendet werden.
11. Der Nutzer ist verpflichtet, das stehende und das laufende Gut, Mast, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen der Marina Kröslin GmbH sowie andere Boote ausgeschlossen sind.

12. Die Höchstgeschwindigkeit für Schiffe im gesamten Hafengebiet einschließlich der Einfahrten beträgt 10 km/h. Schiffsführer haften für Überschreitung.
13. Auf an Land abgestellten Schiffen ist das Wohnen und Übernachten aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
14. Beiboote und Dingis können nur (entsprechend der Größe des Mutterschiffes) auf dem Mutterschiff kostenfrei gelagert werden.
15. Die Marina Kröslin GmbH haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung der auf den Schiffen und Masten befindlichen Ausrüstung und Gegenstände.

Stand Oktober 2015